

An die Bezirksämter

nachrichtlich  
an die Senatsverwaltung für Finanzen  
für Inneres und Sport  
für Justiz und Verbraucherschutz  
für Wirtschaft, Technologie und Forschung

(einschließlich Senatskanzlei);  
sowie an die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
und den Präsidenten des Rechnungshofes

#### **A. Ausführungsvorschriften zu § 5 AGBauGB (AV Mitteilung)**

Vom 06. April 2016  
SenStadtUm II C Jur 2  
Tel.: 9025 - 1425, intern 925 - 1425

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 33 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird bestimmt:

#### **I. Allgemeines**

1. Gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB) haben die Bezirke die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, der für die vorbereitende Bauleitplanung und das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsicht mitzuteilen. Äußert sich die zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass Bedenken insoweit nicht erhoben werden. In der Äußerung wird auch angegeben, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen nach § 7 AGBauGB berührt sind.

2. Die Mitteilungspflicht gemäß § 5 AGBauGB dient der Einbindung der bezirklichen Bauleitplanung in die Interessen und Aufgaben der Gesamtstadt.

3. Die Verwaltungsvorschriften regeln das Verfahren der Mitteilung. Sie gelten auch, wenn ein festgesetzter Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben wird.

## **II. Mitteilung der Planungsabsicht**

4. Über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert das Bezirksamt vor der Beschlussfassung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) die für die Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung.

5. Neben einer zeichnerischen Darstellung (Plan oder Karte mit eingetragenem Geltungsbereich) sind folgende textliche Grundaussagen Bestandteil der Mitteilung:

- Geltungsbereich;
- Planungskonzept, unter anderem Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung;
- eventuelle Planungsalternativen;
- Ziele und Zwecke der Planung - § 1 Absatz 3 BauGB - ;
- aktueller Anlass der Planaufstellung;
- bestehende Landschaftspläne oder sonstige Pläne gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB;
- bestehende Bauleitpläne (einschließlich Baunutzungsplan und Fluchtlinienplänen);
- Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan;
- Anwendung des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) oder des § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren);
- voraussichtliche Zahl der geplanten Wohneinheiten bzw. der geplanten Geschossfläche (brutto);
- Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung mit allen bereits vorliegenden Unterlagen wie der Grundzustimmung, städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Verfahrenskosten für die Bauleitplanung, gegebenenfalls der Programmvormerkung und Programmaufnahme zur Wohnungsbauförderung;

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist außerdem der Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens mit sämtlichen Anlagen vorzulegen.

Die Unterlagen sind in digitalisierter Form zu übersenden. Parallel ist ein Satz analoger Unterlagen einzureichen. Bis zum 31.12. 2016 können in begründeten Einzelfällen Unterlagen in analoger Form (dann fünffach) vorgelegt werden. Soweit der Geltungsbereich bereits als Vektor-Datei vorliegt, ist sie als Shape- Datei oder als Yade-Karte digital zu übermitteln.

## **III. Frist für die Äußerung der Senatsverwaltung**

6. Die Frist des § 5 AGBauGB beginnt, sobald die unter II. beschriebene Mitteilung vollständig ist.

#### **IV. Äußerung der Senatsverwaltung**

7. Die zuständige Senatsverwaltung teilt den Bezirken mit, ob Bedenken bestehen und ob ein dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen (§ 7 Absatz 1 AGBauGB) vorliegt.

#### **V. Unterrichtung über Änderungen der Planung**

8. Von allen wesentlichen Änderungen der Planung während des Bebauungsplanverfahrens, die von der vorgenommenen Mitteilung abweichen, ist umgehend die zuständige Senatsverwaltung zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn dringende Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen nach § 7 Absatz 1 AGBauGB vorliegen können. Änderungen des Geltungsbereichs sind auch digital zu übermitteln.

#### **VI. Unterrichtung über den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens**

9. Nach der Festsetzung eines Bebauungsplans ist die zuständige Senatsverwaltung über den Abschluss des Verfahrens zu unterrichten. Gleichzeitig ist der Senatsverwaltung eine Abzeichnung des festgesetzten Bebauungsplans zuzuleiten.

#### **VII. Inkrafttreten**

10. Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. Juni 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

### **B. Ausführungsvorschriften zu § 7 Absatz 1 AGBauGB (AV Unterrichtung)**

Vom 06. April 2016  
SenStadtUm II C Jur 2  
Tel.: 9025 – 1425, intern 925 – 1425

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22 Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 33 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird bestimmt:

#### **I. Allgemeines**

1. Gemäß § 7 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB) kann die für die verbindliche Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung in Bebauungsplanverfahren

dringende Gesamtinteressen Berlins mit einem Eingriff gemäß § 13a Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) durchsetzen.

2. Zur Wahrung der dringenden Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen ist über das Mitteilungsverfahren gemäß § 5 AGBauGB und das Anzeigeverfahren gemäß § 6 Absatz 2 AGBauGB hinaus eine verfahrensbegleitende Unterrichtung erforderlich.

3. Die Verwaltungsvorschriften regeln das Verfahren der Unterrichtung.

## **II. Unterrichtung der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung**

4. Stellt die zuständige Senatsverwaltung das Vorliegen dringender Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 AGBauGB fest, gilt für diese Bebauungsplanverfahren folgendes:

5. Das Bezirksamt unterrichtet die zuständige Senatsverwaltung

- über alle zu dem Bebauungsplanverfahren gefassten Bezirksamtsbeschlüsse, durch unverzügliche Übersendung von Kopien der Bezirksamtsvorlagen und der Bezirksamtsbeschlüsse;
- über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
- über die Absicht, von § 33 des Baugesetzbuchs (BauGB) Gebrauch zu machen, außer in den Fällen, bei denen unzweifelhaft feststeht, dass die dringenden Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen nach § 7 AGBauGB nicht berührt sind. Dazu gehört die Übersendung der erforderlichen Unterlagen wie Lageplan mit Projektbeschreibung, Abwägungsmaterial einschließlich des Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB, Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie der Beschluss des Bezirksamtes; in allen Fällen des § 33 BauGB (§ 33 Absatz 1 bis 3 BauGB) bedarf es zudem eines Nachweises darüber, dass die Bezirksverordnetenversammlung oder der zuständige Ausschuss den Inhalt des Bebauungsplans billigt. Die Stellungnahme der zuständigen Senatsverwaltung ist vor Planreifebestätigung abzuwarten; ändert das Bezirksamt den Entwurf des Bebauungsplans nach der Stellungnahme der zuständigen Senatsverwaltung, ist diese hierüber erneut zu unterrichten;
- über die erfolgte Planreifebestätigung des Bezirksamts einschließlich hierzu vorliegender Beschlüsse;
- über die Absicht, einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) zur kooperativen Baulandentwicklung entsprechend dem Berliner Modell abzuschließen und zwar vor der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB beziehungsweise vor Anwendung des § 33 Absatz 2 oder Absatz 3 BauGB. Dazu gehört die Übersendung des Vertragsentwurfs in Kopie (sowie gegebenenfalls der Bewilligung der Wohnungsbauförderung). Dies gilt auch, falls beabsichtigt ist, einen Erschließungsvertrag abzuschließen. Die Angemessenheit der Leistungsverpflichtungen ist zu belegen;
- über die Absicht, eine Veränderungssperre gemäß § 13 AGBauGB zu erlassen, durch Übersendung folgender Unterlagen in Kopie:
  - Stand des Bebauungsplanverfahrens;

- detaillierte Begründung der Erforderlichkeit der geplanten Veränderungssperre;
- Übersichtsplan zur geplanten Veränderungssperre mit eingetragenem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs und der Veränderungssperre mit Flurstücks-/ Eigentümerverzeichnis;
- Inhalt des Vorbescheidsantrages/ Bauantrages mit Angabe der Abweichung vom vorgesehenen Planinhalt;
- Zurückstellungsverfügung, Tag der Zurückstellung;
- gegebenenfalls Widerspruch gegen eine Zurückstellung;
- gegebenenfalls Stellungnahme zum Widerspruch oder Widerspruchsbescheid;
- Berechnung des Fristablaufs der zu erlassenden Veränderungssperre, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer faktischen Bausperre.

Dies gilt auch für die Verlängerung und die weitere Verlängerung einer Veränderungssperre.

Will das Bezirksamt in den Fällen des § 7 Absatz 1 AGBauGB eine Ausnahme von einer Veränderungssperre zulassen, legt es der zuständigen Senatsverwaltung Kopien des entsprechenden Bauantrages, versehen mit einer Stellungnahme, welche die Erteilung der Ausnahme rechtfertigt, zur Zustimmung vor. Auch in den anderen Fällen des § 13 Absatz 3 AGBauGB sind Unterlagen in gleichem Umfang vorzulegen.

### **III. Inkrafttreten**

6. Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. Juni 2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

### **C. Ausführungsvorschriften zu § 6 Absatz 2 AGBauGB (AV Anzeigeverfahren)**

Vom 06. April 2016  
SenStadtUm II C Jur 2  
Tel.: 9025 – 1425, intern 925 – 1425

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2015 (GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 33 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird bestimmt:

#### **I. Allgemeines**

1. Gemäß § 6 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB) zeigt das Bezirksamt den Bebauungsplan(-entwurf), der nach § 7 AGBauGB aufgestellt wird, nach seiner Beschlussfassung der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Von der zuständigen Senatsverwaltung wird eine Rechtsprüfung und – soweit dringende Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen nach § 7 AGBauGB berührt sind – eine Inhaltskontrolle vorgenommen.

Ändert das Bezirksamt den Entwurf des Bebauungsplans nach der Anzeige, ist dieser erneut anzuzeigen.

2. Gemäß Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des AGBauGB gilt: „Bebauungsplanverfahren, bei denen der Bebauungsplanentwurf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurde, werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen“. Für die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Bebauungspläne gelten daher die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Bestimmungen zur Durchführung des Anzeigeverfahrens fort.

3. Diese Verwaltungsvorschriften regeln das Anzeigeverfahren.

## **II. Vorzulegende Unterlagen**

4. Folgende Unterlagen sind vom Bezirksamt der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung in Form von Kopien beziehungsweise Originalen vorzulegen:

- sämtliche Bezirksamtsvorlagen sowie Bezirksamtsbeschlüsse zum Bebauungsplanverfahren;
- sämtliche Vermerke und sonstige Aufzeichnungen, die für das Verfahren oder die Abwägung erarbeitet worden sind;
- die abwägungsrelevanten Gutachten;
- sämtliche Amtsblattveröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren vorgenommen wurden;
- die Presseveröffentlichung (-en) zur Beteiligung der Öffentlichkeit aus (mindestens) einer Tageszeitung;
- die Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen;
- die Anschreiben an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich eventuell betroffener Nachbargemeinden sowie die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung;
- die Stellungnahmen und Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
- sämtliche Verträge nach den §§ 11 und 12 BauGB; die Angemessenheit der Leistungsverpflichtungen ist zu belegen;
- die Bewilligung einer Wohnungsbauförderung;
- sämtliche Beschlüsse und sonstige Entscheidungen der Bezirksverordnetenversammlung zu dem Bebauungsplan vor Durchführung der Anzeige;
- der Bebauungsplan (einschließlich Grundstücksverzeichnis) gegebenenfalls mit einer Zusammenzeichnung der eingearbeiteten Deckblätter (hier das Original in analoger Form sowie in digitaler Fassung);
- der Entwurf der Rechtsverordnung;
- die Begründungen nach § 3 Absatz 2 (einschließlich einem Bestätigungsvermerk, dass diese Begründung öffentlich ausgelegt hat) und § 9 Absatz 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in digitaler und analoger Form;

- bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag mit sämtlichen Anlagen in digitaler und analoger Form;
- die ausgelegten wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen;
- der Entwurf der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB.

Ferner sind im gegebenen Fall Kopien von folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Bürgerbegehren (§ 45 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVwG) in Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 4 BezVwG);
- die Empfehlung eines Einwohnerantrages gemäß § 44 Absatz 1 i. V. mit § 12 Absatz 2 Nummer 4 BezVwG;
- die Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß § 1a Absatz 4 BauGB;
- die Stellungnahmen aus einer Betroffenenbeteiligung gemäß § 137 beziehungsweise § 169 Absatz 1 Nummer 1 BauGB;
- die Ergebnisse der Bereichsentwicklungsplanung, eines vom Bezirk beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer vom Bezirk beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung;
- die Planreifebestätigungen gemäß § 33 BauGB sowie in diesem Zusammenhang gefertigte Vorlagen und gefasste Beschlüsse;
- die Bekanntmachung der Aufhebung der Planfeststellung;
- eine (kurze) Beschreibung der Inhalte von vorbereiteten oder geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen, mit Hilfe derer die Altlastenproblematik bewältigt oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 200a BauGB) durchgesetzt werden.

5. Die unter Nummer 4. beschriebenen Unterlagen sind um eine Stellungnahme zu ergänzen, aus der hervorgeht, inwieweit die dringenden Gesamtinteressen Berlins im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden.

6. Soweit erforderlich, können weitere Unterlagen angefordert werden.

### **III. Frist für die Erklärung der Senatsverwaltung**

7. Die Frist des § 6 Absatz 2 AGBauGB beginnt, sobald die unter **II.** beschriebenen Unterlagen der zuständigen Senatsverwaltung vollständig vorliegen.

8. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens sind der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung der Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung über den Bebauungsplan und die Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung über die Rechtsverordnung vorzulegen.

#### **IV. Inkrafttreten**

9. Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. Juni 2016 in Kraft.  
Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.